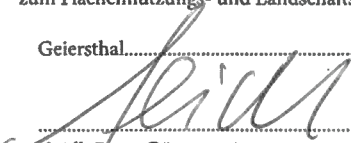


VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.01.2018 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 14.05.2018 hat in der Zeit vom 28.05.2018 bis 18.06.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 14.05.2018 hat in der Zeit vom 29.05.2018 bis 19.06.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 02.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2018 bis 13.11.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 02.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2018 bis 19.11.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Geiersthal hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.11.2018 des Deckblatts Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 02.10.2018 festgestellt.

Geiersthal....., den **15. APR. 2019**


.....
Seidl, Erster Bürgermeister



7. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Bescheid vom 26.02.2019 AZ F061-G13-D2 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel
Genehmigungs
behörde)



8. Ausgefertigt

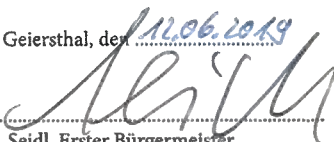
Geiersthal den **11.06.2019**


.....
Seidl, Erster Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblatts Nr. 2 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde am **12.06.19** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geiersthal, den **12.06.2019**


.....
Seidl, Erster Bürgermeister

